Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 3 (1860)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 13.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Dritter Jahrgang.

Biel. Samstag den 31. März 1860.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. – Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Das Primarschulgesetz, letzter Theil vor dem Gr. Rathe, 20. und 21. März.

Bei Behandlung der Eintretensfrage bemerkt der Berichterstatter, Herr Erziehungsdirektor Lehmann, daß mit dem vorliegenden Entwurf die Schulorganisation abgeschlossen werde. Man habe bei Ausarbeitung desselben den kundgegebenen Wünschen und Ansichten alle mögliche Rechnung getragen. Hr. Lauterburg findet dagegen, daß der Entwurf, obschon er sach- und zweckgemäße Bestimmungen enthalte, dennoch am Uebel der bureaukratischen Hineinregiererei in die Gemeindeverwaltungen leide, was aber vom Berichterstatter unter Hinweisung auf die Staaten, wo den Gemeinden volle Freiheit im Schulwesen gelassen werde, widerlegt wird. Mit Recht wird bemerkt, daß der Staat, welcher jährlich Hunderttausende von Franken für Schulhausbauten, Lehrerbesoldungen 2c. ausgebe, das Recht beanspruchen dürfe, die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens unter Mitwirkung der Gemeinden in die Hand zu nehmen. In der That ist dieses Recht des Staates, und gerade des demokratischen Freistaates, unbestreitbar und eine wesentliche Bedingung seiner Existenz und seines Gedeihens.

In der nun folgenden artikelweisen Berathung wird §. 1 unbeanstandet angenommen, dagegen veranlassen die §§. 2, 3, 4 und 5 eine längere, zum Theil sehr lebhafte Diskussion. §. 3 wird besonders hart angefochten. Lauterburg namentlich erblickt darin einen nicht zu rechtfertigenden Zwang, den man damit den Gemeinden auferlege und stellt daher Abänderungsanträge im Sinne größerer Freistellung der Gemeinden. Bernard sieht durch diesen §. viele kleinere Schulen bedroht, deren Bestand durch die geographische Lage einzelner kleinerer Ortschaften gefordert werde. Nachdem der Berichterstatter, nachdrücklich unterstützt von RR. Schenk, die gefallenen Bemerkungen und Abänderungsanträge beleuchtet und widerlegt hat, werden sämmtliche §§. mit einer kleinen vom Berichterstatter zugegebenen Redaktionsveränderung angenommen. §. 6, die Bildung gemeinsamer Oberschulen betreffend, wird unverändert angenommen. §. 7 erleidet von verschiedenen Seiten Anfechtung. Mösching und Lauterburg erachten die Einwilligung des Schulinspektors für überflüssig und Wattenwyl auch diejenige der Schulkommissionen. Der Art. wird mit der vom Berichterstatter zugegebenen Streichung des Schulinspektors angenommen. Ein Antrag von Imer, betreffend den Kostensbeitrag, wird erheblich erklärt. Bei den §§. 8 und 9, betreffend die Vorweisung eines Impfscheines beim Eintritt in die Schule 2c., will Mühlethaler die Lehrer der Verpflichtung, säumige Eltern an die Vorweisung des Impfscheines schriftlich zu mahnen, entheben. Bleibt bei der Abstimmung in Minderheit, dagegen wird der Antrag von Lauterburg erheblich erklärt, daß auch Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, mit Einwilligung der Schulkommission die Schule besuchen dürfen. (Wir halten diesen Beschluß aus pädagogischen Gründen für einen Mißgriff. Die Fixirung des schulpflichtigen Alters ist für ein Schulgesetz ein sehr wichtiger Punkt. Das hat man auch voriges Jahr in Zürich eingesehen. Es ist eine namentlich von Aerzten und Schulmännern anerkannte Thatsache, daß das Kind erst mit dem zurückgelegten 6ten Altersjahre denjenigen Grad körperlicher und geistiger Entwickelung erreicht, der es zum Genuß eines regelmäßigen Unterrichts befähigt. Mögen auch Einzelne diese Reife früher erlangen, so liegt darin kein hinreichender Grund, eine so zweckmäßige, ja nothwendige gesetzliche Bestimmung durch Zusätze, wie derjenige von Hrn. Lauterburg, abzuschwächen. Es giebt leider immer noch Schulkommissionen, die weder die Einsicht noch den ernstlichen Willen haben, unverständigen, dem Gedeihen der Schule nachtheiligen Forderungen einzelner Eltern kräftig entgegen zu treten. Möge es dem Hrn. Erziehungsdirektor gelingen, bei der zweiten Berathung des Entwurfs den Schlußsatz von §. 8 — „Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen" — zu retten!)

§. 10, die Dauer der Schulzeit betreffend, findet wieder einige Opposition, indem die Vermehrung der Unterrichtszeit und der Stundenzahl als zu bedeutend gefunden wird. Die daherigen Abänderungsanträge für Vermehrung der Kompetenz der Schulkommissionen in Bestimmung der Schulzeit bleiben indeß in Minderheit; dagegen wird ein Antrag von Lauterburg, daß im Minimum der 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden bei Mädchenschulen die Arbeitsstunden nicht mit innbegriffen seien, so wie zwei andere Anträge, betreffend Bestimmung der Schultage und des Endpunktes der Winterschule durch die Schulkommissionen, erheblich erklärt. Neben dem Berichterstatter spricht sich namentlich RR. Schenk sehr nachdrücklich gegen die beantragte Reduktion des Unterrichts für Mädchen aus. Dasselbe bedürfe in Rücksicht auf seine Bestimmung als Mutter und Erzieherin so gut als der Knabe eines gründ-

lichen Unterrichts. Die §§. 11—13 werden unverändert angenommen. §. 14 handelt vom Schulbesuch und den Entschuldigungsgründen für Schulversäumnisse. Auch hier will Lauterburg, seinen beim Beginn der Verhandlungen ausgesprochenen Ansichten entsprechend, den Gemeinden größere Kompetenz einräumen und die Befugnisse des Staates wesentlich beschneiden. Allein der Berichterstatter weist nach, daß diese Anträge sehr gefährlich seien. Er findet es sonderbar, daß die den Gemeinden bereits gemachten Konzessionen nun gerade von denjenigen Leuten, welche sonst durchwegs gegen die Gewährung von Freiheiten waren, immer weiter ausgedehnt werden wollen. Der §. wird mit einer vom Berichterstatter zugegebenen Abänderung angenommen. §§. 15—18 werden, gegen mehrfache Anfechtung, vom Berichterstatter kräftig vertheidigt, ebenfalls angenommen. Damit schließt die Berathung des ersten Tages.

In der Sitzung vom 21. März wurden die übrigen §§. sehr rasch erledigt. Die §§. 19 und 20 ohne Diskussion genehmigt. Dagegen erleidet §. 21 eine sehr wesentliche Veränderung. Lauterburg stellt den Antrag, daß die Einladung der Bewerber zur Prüfung vom Schulinspektor und der Schulkommission gemeinschaftlich und nicht, wie der Entwurf verlangt, von ersterm allein ausgehen solle. Angenommen. Die Reiseentschädigung für die Bewerber wird gestrichen. (Welche Gründe hiefür im Gr. Rathe geltend gemacht worden, wissen wir nicht, aber das wissen wir, daß Recht und Billigkeit entschieden für Entrichtung einer angemessenen Reiseentschädigung sprechen, daß bei Besetzung von Lehrerstellen nicht das persönliche Interesse des Lehrers allein, sondern das der Gemeinde in noch höherem Grade im Spiele ist, daß durch die Streichung der Entschädigung die Gemeinden wenig gewinnen, dagegen unter Umständen viel verlieren können, weil bei einer geringen Besoldungsdifferenz mancher tüchtige Lehrer abgehalten wird, auf eigene Kosten eine weite Reise zu machen und daß endlich trotz der stattgefundenen Besoldungsaufbesserung der Lehrer für sein mühevolles Geschäft finanziell immer noch so schwach und unzureichend entschädigt ist, daß man ihn mit ungebührlichen Zumuthungen von Opfern an Geld 2c. verschonen sollte.) Die §§. 22—30 geben zwar Anlaß zu einigen Bemerkungen, werden indeß unverändert angenommen. Bei §. 31 dringt Lauterburg auf Streichung des Satzes, „daß in der Schule oder sonst in Gegenwart von Schülern dem Lehrer keine Rügen gemacht werden dürfen", bleibt aber mit diesem Antrage in Minderheit. (Welchen Begriff hat wohl Hr. Lauterburg von der Autorität des Lehrers in der Schule, wenn er zugeben will, daß derselbe in Gegenwart seiner Schüler straflos insultirt werden könne? In den §§. 33 und 34 werden die Mittel und Wege genau bezeichnet, auf denen Klagen und Beschwerden gegen die Lehrer angebracht und erledigt werden können und sollen. Hr. Lauterburg meinte, man sehe es diesem §. an, daß er von Lehrern redigirt worden sei. Ein schwächerer Grund gegen die Zweckmäßigkeit der fraglichen Bestimmung ließe sich kaum finden. Hr. L. will damit wohl sagen, der Artikel sei in ausschließlichem Standesinteresse entstanden und verrathe den engen, schulmeisterlichen Standpunkt des Verfassers. Hierauf ist zu bemerken, daß der §. keineswegs neu ist, sondern sich seit längerer Zeit auch in andern Schulgesetzgebungen findet und daß derselbe kein Privilegium, sondern eine sehr nothwendige Bestimmung zum Schutze des Lehrers gegen Unbilden, die seine Wirksamkeit in dem empfindlichsten Punkte bedrohen, enthält. Sollte übrigens der §. auch von einem Lehrer herrühren, so vermindert das seinen Werth nicht im Mindesten. Zudem ist die Mitwirkung der Lehrerschaft bei der Schulgesetzgebung in unserm Kanton ein durch Verfassung und Gesetz garantirtes Recht.) — Die übrigen §§. werden unverändert angenommen. Der von der Kreissynode so hart angefochtene §. 39 des ersten Entwurfs erscheint nun als §. 34 in der von der Schulsynode vorgeschlagenen Form.

Mittheilungen.

Bern. Bericht über das bernische Schulwesen. Forts. „Päd. M.") In den Schulen unterscheidet man die Zöglinge der verschiedenen Seminarien, die Autodidakten, wie solche, die sich in verschiedenen Kursen 2c. herangebildet haben, in ihrer Wirksamkeit sehr genau. Wer ein geübtes Auge hat, weiß bald, ob Dieser oder Jener unter Grunholzer oder Morf, unter Rickli oder Boll seiner Zeit im Seminar war. Wie dies die Natur der Sache mit sich bringt, sind die ältesten wie die jüngsten Lehrer durchgehends die schwächsten. Mehr Bildung wäre im Allgemeinen sehr wünschbar; es ist jedoch nicht zu übersehen, daß bis jetzt die Seminarkurse jeweilen nur 2 Jahre dauerten, daß die Wiederholungskurse nur von Wenigen besucht werden konnten, daß viele mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatten, daß Manchem die Bücher zum Weiterstudium mangelten, daß die Stellung überhaupt zur weitern Vervollkommnung nicht ermuthigend war. Gleichwohl haben sich viele über das gewöhnliche Wissen und Können eines gewöhnlichen Primarlehrers hinaufgeschwungen und führen ihre Schulen ausgezeichnet, andere haben es zu Sekundarlehrern, Schulinspektoren 2c. gebracht.

An der richtigen Auffassung ihres Berufes fehlt es den Lehrern im Allgemeinen nicht. Die meisten wissen recht gut, daß die Schule keine Dressiranstalt, kein Spielplatz, sondern eine geistige Werkstätte ist, in welcher in frischem, kräftigem Regen und Bewegen, in lebendigem Wechselverkehr zwischen Lehrern und Schülern der ganze Mensch erfaßt, zur Thätigkeit angeregt, zur Entwicklung und Fortbildung gebracht und nach Leib und Seele, national und formal zugleich, gefördert werden soll. In der Schule, in Zusammenkünften, bei der Besprechung von Schulfragen 2c. tritt dieß oft und bestimmt genug hervor.

In Bezug auf die Leistungen in den einzelnen Fächern finden sich sehr große Unterschiede vor. Wie der Lehrer, so die Schule. Wie die Schule, so die Leistungen. Mit Vorliebe ertheilen viele Lehrer den Religionsunterricht. Manche sind tüchtige Katecheten, andere verstehen es, die biblischen Geschichten lebendig und höchst ansprechend zu erzählen. Als Memorirstoff wählen die Lehrer gerne Gellertlieder, die im ganzen Kanton sehr beliebt sind, Psalmen, Bibelsprüche und Fragen aus dem Heidelberger Katechismus.

In der Sprache herrscht einstweilen noch große Anarchie. Die ältern Methoden ziehen nicht mehr recht, und in die neuern hat man sich noch nicht überall genügend hineingelebt, um etwas Rechtes leisten zu können. Die nöthigen Lesebücher für die Mittelstufen und die Oberschulen fehlen. Viele Oberschulen gebrauchen das II. bernische Lesebuch, meist nicht ohne günstigen Erfolg. In den vorgeschrittenen Schulen ist fast überall das Tschudi'sche Lesebuch für Oberklassen angeschafft. Das Buch ist beliebt. Es wird nicht nur von den Schülern, sondern sehr gerne und viel auch von den Eltern gelesen. Die Methoden von Otto, Kellner 2c. werden hart angefochten, andere nicht verstanden, noch andere maltraitirt. Bei Allem Dem nimmt man stetsfort ein redliches Bestreben wahr, um von allem Guten das Beste zu benutzen und fruchtbar zu machen. Wie lange die babylonische Verwirrung in den Sprachmethoden sich noch halten kann, ist für viele eine unlösbare Frage.

Im Rechnen ist man auf viel festerm Boden. Das Rechnen ist eine Lieblingssache der Berner. Lehrer und Schüler haben dazu meist Anlagen. Die Leistungen sind deßhalb in diesem Fache sehr befriedigend. Als Lehrbücher dienen diejenigen von Egger, Lehner, Zähringer. Des Letztern Aufgabenhefte werden mit gutem Erfolge vielfach benutzt.

Im Gesang sind die Leistungen wieder außerordentlich verschieden. Man findet Schulen, die vortrefflich singen, und wieder solche, wo die Leistungen unter 0 stehen. Den Lehrern fehlt es öfter an feinem musikalischem Gehör und an der Fertigkeit im Violinspiel. Wo man die Violine in der Schule benutzt, ist der Gesang meist gut. Das Violinspiel sollte für jeden künftigen Lehrer zur gehörigen Pflege des Gesangs und zur Schonung der eigenen Gesundheit als eine unerläßliche Leistung angesehen werden.

Das Weber'sche Schulgesangbuch ist in vielen Schulen

eingeführt und leistet vortreffliche Dienste. Neben demselben findet sich allerlei anderer Singstoff vor, oft von ziemlich ordinärer Sorte.

Im Schönschreiben wird häufig die Taktschreibmethode in Anwendung gebracht. Sie führt in der Regel zu einer fließenden Schrift. Das bloße Buchstabenmalen ist bei den meisten Lehrern verpönt. Die bisherigen Schreibvorlagen von Wegmüller gefallen nicht mehr, man wartet mit Verlangen auf den theilweise bereits lithographirten neuen Schreibkurs in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen und der Buchhaltung. Die Leistungen in diesem Fache können befriedigend genannt werden.

Im Zeichnen waren bis dahin die Leistungen nur in wenigen Schulen von Bedeutung. Jetzt, da auch dieser Unterricht obligatorisch ist und ein gelungenes Lehrmittel, das Hutter'sche Zeichnungswerk, im Verein mit der Lehrmittelkommission entworfen, benutzt wird, können auch hier allmälig angemessene Leistungen erzielt werden.

In den Realien wurde in manchen Schulen Dies und Das fertig gebracht. Meist mehr in Geschichte und Geographie als in Naturkunde. Jetzt muß auch hier überall Unterricht ertheilt werden. An manchen Orten wird es anfangs etwas holpericht zugehen.

Das Turnen ist nur an wenigen Orten eingeführt und wird nicht schulmäßig betrieben. Es dient fast nur zur zweckmäßigen Beschäftigung der Kinder vor und nach der Schule.

Was die Disziplin anbelangt, so wird diese fast durchgehends streng gehandhabt. Ordnung und Reinlichkeit befriedigen meistens.

Die Wirkungen der Schule sind da am hervortretendsten, wo seit Jahren gute Lehrer angestellt waren. An solchen Orten fühlt man es der gesammten Bevölkerung an, daß sie durchgehends gesitteter, anständiger, praktischer, unternehmender, wohlhabender und für alles Edle und Gute empfänglicher ist, als wo durch steten Lehrerwechsel oder durch schlechte oder schwache Lehrer der Jugendunterricht vernachlässigt wurde.

— Hr. Steiger, Lehrer in der Waldau, vor 1846 Lehrer am Seminar in Münchenbuchsee, ist nach längerer Krankheit gestorben.

— „An sämmtliche Mitglieder der bernischen Lehrerkasse" ist von der Verwaltungskommission ein Projekt-Reglement zur Einsicht und Prüfung versendet worden. Dasselbe hat den Zweck, einzelne Bestimmungen der Statuten weiter auszuführen, zu ergänzen und dadurch die geregelte Verwaltung des Instituts zu erleichtern. Die Mitglieder der Kasse werden eingeladen, den Entwurf vor der nächsten Hauptversammlung genau zu prüfen.

Mittelland. In der Nummer 9 der „N. B. Schulz." fühlt sich ein Einsender aus dem Mittellande berufen, den Lehrer des Oberaargaues, der sich die Freiheit genommen, über unsere obligatorischen Lehrmittel ein Wort zu sprechen, zur Ordnung zu weisen. Die Art und Weise, wie dies geschieht, gefällt mir durchaus nicht und es will mir fast scheinen, als hätte sich der Herr gewaltig mäßigen müssen, um nicht jenen Lehrer tüchtig über die Ohren zu hauen. Da lobe ich mir ein freimüthiges offenes Wort, und nur durch ein solches werden wir, gerade in Bezug auf die Lehrmittel, zu was Rechtem kommen. — Ich bin zwar mit jenem Kollegen aus dem Oberaargau nicht in allen Punkten einverstanden und möchte z. B. über den Schreibkurs kein Wort verlieren; ich verbessere einfach jene verfehlten Formen, deren es allerdings darin nicht wenige hat. Durchaus gleicher Ansicht jedoch bin ich mit ihm und wahrscheinlich mit uns der größere Theil der bern. Lehrerschaft, über die Ausstattung der Kinderbibel. Das Papier ist entsetzlich schlecht und das ist schon genug gesagt. Die Urtheile der Kreissynoden werden übrigens darüber in nächster Zeit ein vollgültiges Zeugniß reden. Die Logik, betreffend den Preis des genannten Buches, ist so „wurmstichig", daß Niemand darauf eintreten wird.

Zürich. Die Bildungsmittel der Volksschullehrer im Kanton Zürich. (Zur Vergleichung.) Im neuen Schulgesetze des Kantons Zürich werden mit Zugrundlegung einer 26jährigen Erfahrung die dießfälligen Verhältnisse neu geordnet. Primar- und Sekundarlehrer gehen ohne unterscheidende Rücksicht auf ihre künftige Stellung durch das Seminar. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Zur Aufnahme in dasselbe ist erforderlich, daß der Bewerber das 15. Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei, günstige Sittenzeugnisse besitze und in einer den Leistungen der Sekundarschule des dritten Kurses entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in der biblischen Geschichte, deutschen und französischen Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben an den Tag lege. Die Kantonsbürger erhalten den Unterricht unentgeldlich. Der Lehrplan vertheilt denselben auf die vier Jahresklassen in der Weise, daß er seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahrskurses abschließt. Das letzte Semester wird zu allgemeinen Repetitionen mit praktischen Uebungen verwendet, wobei der Erziehungsrath einzelne befähigtere Schüler während eines Theils des Halbjahres auch für Vikariate verwenden kann. Alle Fächer — mit Ausnahme des Klavierspiels — sind in der Regel obligatorisch. Behufs praktischer Uebung im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden.

Den Zöglingen steht es frei, sich selbst zu verköstigen, oder in dem mit der Anstalt verbundenen Konvikt Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung zu der billigen Vergütung von Fr. 240 jährlich*), zu nehmen. Das Seminar ist auf 100**) Zöglinge berechnet. Zur Unterstützung Unbemittelter, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, werden jährlich Fr. 9000 verwendet, entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt, oder in Baarbeiträgen von höchstens Fr. 300. Am Seminar lehren ein Direktor, dem ein Gehülfe zur Seite steht, die nöthigen Fachlehrer und der Lehrer der Uebungsschule. Für ihre Besoldung werden jährlich Fr. 16,000 verwendet. Die Anstellung findet auf Lebenszeit statt, mit Ausnahme des Turnlehrers und des Gehülfen des Direktors. Der Religionslehrer hat auch die Konfirmation der Zöglinge zu unternehmen und soll Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein. Für den Unterhalt der Bibliothek, der Sammlungen und Lehrmittel ist ein jährlicher Kredit von Fr. 1500 eröffnet.

Die Weiterbildung der Sekundarlehrer findet außerhalb des Seminars statt. Hiefür werden jährlich Fr. 3000 Stipendien an wissenschaftlich und päd. gehörig vorgebildete und fähige junge Leute verwendet. Es bleibt Denjenigen, welche diese Stipendien erhalten, freigestellt, an welchen höhern Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch hiefür die Zustimmung des Erziehungsrathes einzuholen.

Zur Fortbildung vereinigen sich die Lehrer und Lehramtskandidaten jedes politischen Bezirkes in ein Schulkapitel, das jährlich wenigstens viermal versammelt werden muß. Der Besuch ist obligatorisch. Unter Leitung des Erziehungsrathes nehmen die Kapitel theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor. Dieselben begutachten die Lehrpläne, Lehrmittel, Verordnungen 2c. Zur bessern Befolgung des Zweckes der Fortbildung können sich die Kapitel in Sektionen gliedern.

Die alle Lehrer an sämmtlichen Anstalten des Kantons umfassende Schulsynode beräth im Allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und richtet dießfällige Wünsche und Anträge an die Behörden. Sie hört in jeder ordentlichen Sitzung einen Vortrag über einen pädagogischen Gegenstand. Sie ist im Erziehungsrathe durch zwei Mitglieder vertreten.

Diesen korporativen Fortbildungsmitteln der Lehrer steht das Institut der Preisfragen zur Seite. Jedes Jahr wird

*) In Zürich kömmt die ganze Seminarzeit einen Zögling auf Fr. 1000, im Kt. Bern selbst nach dem neuen Seminargesetz mit 3jährigen Kursen nur auf Fr. 300 zu stehen. Indeß sind die zürcherischen Lehrer ökonomisch auch bedeutend besser gestellt, als die bernischen. Doch wird die Kostendifferenz durch die beträchtlichen Stipendien, welche Zürich den Seminaristen verabreicht, theilweise wieder ausgeglichen

**) Das bernische ebenfalls, während wir fast die doppelte Zahl von Lehrern nöthig haben.

vom Erziehungsrathe für die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und Lehramtskandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Zur Ertheilung von Preisen von Fr. 60, 40 und 20 ist dem Erziehungsrathe ein Kredit von Fr. 300 eröffnet. Für 1860 lautet dieselbe: Entwurf eines realistischen Lesebuchs für die Ergänzungsschule mit beispielweise Ausarbeitung einzelner Abschnitte.

Zug. Der Gr. Rath hat den rühmlichen Beschluß gefaßt, eine kantonale Industrieschule und in den bedeutendsten Orten des Kantons Sekundarschulen zu errichten.

Nationale Erziehung. Die „Allgemeine Zeitung" von Augsburg brachte letzter Tage einen sehr lesenswerthen Artikel über Nationalerziehung. Die Erzeugung eines kräftigen Nationalsinnes ist gewiß eine der höchsten Aufgaben der öffentlichen Erziehung. Deutschland namentlich muß in seiner traurigen Zerrissenheit und politischen Ohnmacht das Bedürfniß derselben angesichts dem übermächtigen und gefährlichen Nachbar jenseits des Rheines tief empfinden. Mit diesen Wünschen verträgt es sich aber sehr schlecht, wenn Männer wie Diesterweg und Dreßler, die seit langen Jahren mit seltener Kraft und Ausdauer für eine wahrhaft nationale Volkserziehung gearbeitet und gerungen haben, gemaßregelt und gewaltsam aus ihren Wirkungskreisen als Lehrerbildner verdrängt werden. Solche Widersprüche und Ungerechtigkeiten rächen sich eines Tages schwer. Unser Vaterland bietet in diesen Tagen, wie vor drei Jahren, das erhebende Schauspiel patriotischer Begeisterung und einmüthiger Erhebung zum Schutze der bedrohten Freiheit und Unabhängigkeit dar. Wir täuschen uns darum in der Annahme, daß neben der angestammten Liebe des Schweizers für Freiheit und Vaterland, diese zugleich maß- und kraftvolle Kundgebung des Unabhängigkeitssinnes unseres Volkes theilweise eine Wirkung des verbesserten Volksunterrichts ist. Wir haben diese Ansicht in letzter Zeit neuerdings vielfach aussprechen hören und zwar nicht blos in Lehrerkreisen. Es ist klar, daß mit der wachsenden Einsicht und Bildung auch die Würdigung freier politischer Institutionen und des aus ihnen für Land und Volk herfließenden Segens zunehmen muß, sowie es wahr ist, daß nur ein geistig entwickeltes Volk die im Schooße der Freiheit verborgenen Schätze recht auszubeuten im Stande ist. Die Erfahrung beweist, daß der Ungebildete die politische Freiheit in der Regel nur nach dem Maße materieller, d. h. greifbarer Vortheile werthet, die ihm dieselbe einbringt, während der Gebildetere weit eher auch die idealen Güter, welche aus der Freiheit herfließen, zu schätzen weiß. So bleibt denn gerade im Hinblick auf unsere nationale Unabhängigkeit die Sorge für eine tüchtige Volkserziehung eine der ersten Pflichten unsers Freistaates, eine Pflicht, deren Vernachlässigung sich schwer rächen würde, während jedes Opfer, das die Erfüllung derselben fordert, sich mit reichen Zinsen lohnt.

Ausschreibungen.

Vinelz, Oberschule mit 60 Schülern. Besoldung Fr. 500 baar mit Wohnung, Holz und Land. Erhöhung Fr. 300. Prüfung den 23. April, Nachmittags. Die Bewerber erhalten Fr. 2 Taggeld.

Schweißberg, Kg. Signau, Oberschule mit 65 Schülern, Besoldung Fr. 330 nebst Zugaben.

Ebendaselbst, Unterschule mit 65 Schülern, Besoldung das gesetzliche Minimum. — Anmeldung für beide Stellen bis 10. April beim Präsidenten der Schulkommission Hrn. Lüthi in Siegnau. Prüfung den 12. April, Nachmittags, in Siegnau.

Ernennungen.

Der Regierungsrath hat erwählt: Hrn. Schärer, Privatdozent in Bern, zum Lehrer der alten Sprachen und der Geschichte am Progymnasium zu Biel.

In der Unterzeichneten erscheint der III. Jahrgang der

„Schweiz"

Illustrirte Monatschrift des bernisch. literar. Vereins

Herausgegeben von

Ludwig Eckardt und Paul Volmar.

Inhalt der ersten zwei Hefte.

Das Erkerhaus. Eine kulturgeschichtliche Novelle von F. Zehender in Schaffhausen. Mit einem Holzschnitt.
Zweifle nicht! Gedicht von Hans Sulzberger.
D'Frühblüemlisalp. Glarnerische Volkssage von J. Hoffstetter.
Elisabeth von Scharnachthal. Volksschauspiel in drei Abtheilungen. Von Ludwig Eckardt.
Die Entstehung von Johann Müller's Schweizergeschichte. Von F. Zehender.
Die Jungfernmühle. Eine Erzählung aus dem Volksleben. Von D. Gempeler. Mit einem Holzschnitt.
Drei Volkslieder. Von N. Krähenbühl in Langnau.
Die Bergheimer oder hundert Jahre einer Familie. Erzählung von „Hans vom Olden."
Volksweisheit. Gedicht. Von Th. Schmid.
Kostümbild. Zürich 1794.
Martin Disteli. Ein Künstlerbild von Ludwig Eckardt.
Das Lied vom Rhein. Von Martin Klotz.
Drei Volkssagen aus dem Obersimmenthal. Von Lempen in Zweisimmen.
Sprichwörter, Redensarten, Volkslieder. Von Lehrer Wuhrmann in Pfäffikon, Hoffstetter, Trächsel, Rueb, Schmid, Lempen u. s. w.
Die Petersinsel bei Biel. Sonett von Ludwig Eckardt. Mit einem Bilde von König in Bern.
Geh' nach Davos. Gedicht. Von Hans Sulzberger.
Schloß Neuenburg bei Untervatz. Gedicht von Hans Sulzberger.
Die Drillen. Von Seminardirektor Kettiger in Wettingen.
Syd Gottwilche. Gedicht. Von Martin Klotz.

Die beiden ersten Hefte stehen zur Einsicht und kann die „Schweiz" durch alle Buchhandlungen zu Fr. 3 per Halbjahr bezogen werden.

Jährlich 12 Hefte, 36 Bogen Text, 40 Holzschnitte!!

Illustrationen
aus dem xylogr. Atelier von Burri & Jecker in Bern.

Neue Jahresabonnenten erhalten die „RAURACIA", einen Band Erzählungen, Novellen, Gedichte u. s. w. als Prämie gratis, jedoch hat man sich franko an die Unterzeichnete zu wenden.

Bei frankirter Einsendung von Fr. 8 erhält man den zweiten Band des zweiten Jahrgangs der „Schweiz" als weitere Prämie zugesendet. Bestellungen nimmt entgegen

Frick, den 10. März 1860

Die Verlagshandlung der „Schweiz".

So eben erscheint in der Haller'schen Buchdruckerei in Bern und kann durch dieselbe wie vom Herausgeber bezogen werden:

Feierklänge für die Jugend

Eine Auswahl von 30 religiösen Liedern für drei ungebrochene Stimmen für

Oberschulen, Kirchenselekte, Schul- u. Jugendfeste

Herausgegeben von

S. S. Bieri, Oberlehrer in Kirchberg.

Preis: einzeln 45 Rp.

Diese Auswahl religiöser Lieder wurde in Auftrag und unter Mitwirkung der Lehrer in der Kirchgemeinde Kirchberg für den dortigen Kirchenselekt ausgearbeitet. Bei dem Mangel derartigen Singstoffes dürfte das Heft auch anderwärts gute Aufnahme finden, um so mehr als der Preis desselben die Anschaffung sehr erleichtert und die Auswahl eine reichhaltige an singbaren gefälligen Liedern ist.

Neue Abonnements

auf die „Neue Berner Schulzeitung" werden angenommen auf 31. März nächsthin.

Abonnementspreis für	9 Monate	Fr.	3. 20.
" " "	6 "	"	2. 20.
" " "	3 "	"	1. 20.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ein

Die Expedition.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Verlag von E. Schüler.